



BETRIEBSANWEISUNG

HUBSTAPLER (GABELSTAPLER)

(Hilfe zur Erstellung einer Betriebsanweisung)



Einleitung

Hubstapler sind mit Gabeln, Plattformen und anderen Lastaufnahmemitteln ausgerüstete selbstfahrende Arbeitsmittel mit Hubmast, die dazu bestimmt sind, Lasten zu heben, sie an einem anderen Ort zu verbringen, dort abzusetzen, zu stapeln, in Regale einzubringen oder um sonstige Manipulationstätigkeiten mit Lasten durchzuführen (§ 2 Abs. 9 AM-VO). Zum Führen von Hubstaplern dürfen nur solche Arbeitnehmer eingesetzt werden, die eine entsprechende Fachkenntnis durch Zeugnis nachweisen (§ 2 Z 1 lit b FK-V). Weiters bedarf das Führen eines Hubstaplers einer Fahrbewilligung, die vom Dienstgeber nach Unterweisung über den Inhalt der Betriebsanweisung erteilt werden darf.

Voraussetzungen:

- hierfür geistige und körperliche Eignung
- das vollendete 18. Lebensjahr
- die erforderliche Berufserfahrung
- Nachweis der Fachkenntnisse durch ein Zeugnis
- Nachweisliche Unterweisung des Arbeitgebers
- Nicht unter das Beschäftigungsverbot für Jugendliche gemäß BGBl. Nr. 436/1998 fallende Arbeitnehmer (unter Aufsicht für die Ausbildung)

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005222>

Arbeitsmittelverordnung

Die rechtliche Grundlage für die Betriebsanweisung bildet die Arbeitsmittelverordnung

Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000727>

Auszugsweise:

Selbstfahrende Arbeitsmittel, Ladevorrichtungen

§ 23. (2) Für die Benutzung von selbstfahrenden Arbeitsmitteln sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Für die Einhaltung der Betriebsanweisungen ist zu sorgen. Durch diese Betriebsanweisungen sind die notwendigen Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 festzulegen, insbesondere Sicherheits- und Verkehrsregeln

- 1.** für das Aufnehmen, die Sicherung, den Transport und das Absetzen von Lasten,
- 2.** für das Be- und Entladen des Arbeitsmittels,
- 3.** gegebenenfalls für den Transport von Personen,
- 4.** gegen die Inbetriebnahme des Arbeitsmittels durch Unbefugte,
- 5.** für den Fahrbetrieb,
- 6.** für die In- und Außerbetriebnahme.

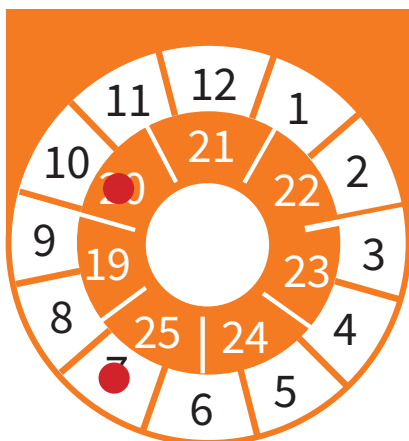


Wiederkehrende Prüfung

§ 8. (1) Folgende Arbeitsmittel sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:

Auszugsweise:

- 13.** Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe,
- 14.** selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, besteht,
- 15.** Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen,
- 16.** Arbeitskörbe,



Wiederkehrende Prüfung „Pickerl“

A.) Gefahren für Mensch und Umwelt

- Kontrollsystem: Es muss ein System für die Verhinderung der unbefugten Inbetriebnahme („Schlüsselbox etc.) im Betrieb implementiert werden.
- Bei vorhanden sein einer Laderampe bzw. der Ladezone muss eine entsprechende Regelung im Detail getroffen werden (maximale zulässiges Gesamtgewicht, Steigungswinkel, seitlicher mindestes Abstand zur Fahrsurbreite, Keile etc.)
- Transportgut immer gegen Verrutschen sichern, geeignete Transportkissen verwenden etc.
- Hubstapler müssen mit Feuerlöschern ausgestattet sein, außer wenn am Einsatzort ausreichend nahe Löscheinrichtungen zur Verfügung stehen

Arbeitsstättenverordnung (AStV)

§ 2, § 3, § 7, §10 sind hier wesentlich.

B.) Regelung vom Innerbetrieblichen Betriebsverkehr

Die Betriebsanweisung muss auch entsprechende Angaben über die Regelung vom Innerbetrieblichen Betriebsverkehr beinhalten. Beispielhaft wären hier: übersichtliche Wegführung, Sicherung von Fußgängern vor allem im Bereich von



Ausgängen, Toren, maximale Geschwindigkeiten, Vorrangregelungen das Anbringen von Spiegeln oder Kennzeichnung von Verkehrswegen und Lagerflächen.

Arbeitsstättenverordnung (AStV)

§ 2, § 3, § 7, §10 sind hier wesentlich.

Hierfür findet man die notwendigen Infos auch unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009098>

Was Verkehrswege, Ausgänge und Lagerflächen betrifft, siehe hierzu insbesondere die Paragraphen 2, 3, 7 und 10 der

Verkehrswege

§ 2.

(1) Verkehrswege sind so zu gestalten und freizuhalten, daß sie, sofern nicht die Bestimmungen über Fluchtwege anzuwenden sind, folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:

1. Verkehrswege ohne Fahrzeugverkehr: 1,0 m;
2. Durchgänge zwischen Lagerungen, Möbeln, Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen, ferner Bedienungstiegen und -stege: 0,6 m;
3. Verkehrswege mit Fahrzeug- und Fußgängerverkehr: die maximale für den betreffenden Verkehrsweg vorgesehene Fahrzeugbreite bzw. Breite der Ladung plus beidseits je 0,5 m;
4. Fahrtreppen und Fahrsteige: 0,6 m.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 sind in Arbeitsstätten in Containern, Wohnwagen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen Verkehrswege mit einer nutzbaren Mindestbreite von 0,8 m zu gestalten.

(3) Die Begrenzungen von Verkehrswegen sind zu kennzeichnen, wenn der Raum, durch den der Verkehrsweg führt,

1. eine Bodenfläche von mehr als 1 000 m² aufweist, soweit die Betriebsverhältnisse eine solche Kennzeichnung zulassen, oder
2. so eingerichtet ist oder genutzt wird, daß dies zum Schutz der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist.

(4) Verkehrswege sind so zu gestalten, daß sie auf ihrer tatsächlichen nutzbaren Gesamtbreite eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m aufweisen.

(5) Rampen mit Fußgängerverkehr sind so zu gestalten, daß sie keine größere Neigung als 1:10 aufweisen.

(6) Der Abstand, in dem Verkehrswege mit Fahrzeugverkehr an Türen, Toren, Durchgängen oder Treppenaustritten vorbeiführen, ist so zu bemessen, daß diese gefahrlos benutzt werden können. Wenn dieser Abstand 1,0 m unterschreitet, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung zu vermeiden, wie Hinweise auf den Querverkehr, Abschränkungen oder Lichtsignale.

(7) Es ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege

1. möglichst eben, ausreichend tragfähig und sicher befestigt sind,
2. bei jeder Witterung gefahrlos benützbar sind und
3. so beleuchtbar sind, dass die Beleuchtungsstärke innerhalb von Gebäuden mindestens 30 Lux beträgt und im Freien für eine sichere Benützung des Verkehrswegs ausreichend ist. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen so angeordnet und ausgeführt sein, dass keine Blendung erfolgt und eine Verwechslung mit Signalen ausgeschlossen ist.

(8) Auf Verkehrswegen sind Hindernisse, einzelne Stufen oder Vertiefungen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind

1. Hindernisse oder einzelne Stufen so zu sichern oder zu kennzeichnen, daß eine Gefährdung vermieden wird,
2. Vertiefungen tragsicher und unverschiebbar abzudecken oder, sofern auch dies nicht möglich ist, so zu sichern oder zu kennzeichnen, daß eine Gefährdung vermieden wird.

(9) Abweichend von Abs. 1 Z 4 sind Fahrtreppen und Fahrsteige mit einer nutzbaren Mindestbreite von 0,4 m zulässig, sofern diese bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden.

(10) § 47 ist anzuwenden auf dem Abs. 1 Z 1 nicht entsprechende Verkehrswege mit Stichtag 31. Dezember 1951.

Ausgänge

§ 3.

(1) Ausgänge sind so zu gestalten und freizuhalten, daß sie, sofern nicht die Bestimmungen über Notausgänge anzuwenden sind, folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:

1. Ausgänge ohne Fahrzeugverkehr: 0,8 m;
2. Ausgänge mit Fahrzeug- und Fußgängerverkehr: die maximale für den betreffenden Ausgang vorgesehene Fahrzeugbreite bzw. Breite der Ladung plus beidseits je 0,5 m;

(2) Wenn ein Ausgang überwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt ist, ist

1. daneben ein eigener, als solcher gekennzeichnete Ausgang für den Fußgängerverkehr einzurichten oder
2. der Ausgang mit einem Geländer in einen für den Fahrzeugverkehr vorgesehenen Abschnitt und in einen

mindestens 0,8 m breiten für den Fußgängerverkehr vorgesehenen und als solchen gekennzeichneten Abschnitt zu unterteilen.

(3) Ausgänge sind so zu gestalten, daß sie auf ihrer tatsächlichen nutzbaren Gesamtbreite eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m aufweisen.

(4) § 47 ist anzuwenden auf

1. dem Abs. 1 Z 1 nicht entsprechende Ausgänge mit Stichtag 31. Dezember 1951; dem Abs. 2 nicht entsprechende Ausgänge mit Stichtag 31. Dezember 1983.

Türen und Tore

§ 7.

(1) Es ist dafür zu sorgen, daß

1. Türen und Tore für den vorgesehenen Einsatz ausreichend stabil und widerstandsfähig sind,
2. vorstehende oder bewegliche Teile von Türen und Toren (wie insbesondere deren Öffnungsmechanismen) so gestaltet sind, daß sie den Verkehr nicht behindern und beim Öffnen und Schließen keine Verletzungsgefahr für die Arbeitnehmer/innen darstellen,
3. Türen und Tore gegen unbeabsichtigtes Aushängen, Ausheben, Umkippen, Ausschwingen oder Zufallen gesichert sind, sofern dadurch Arbeitnehmer/innen gefährdet werden könnten,
4. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, mit Einrichtungen ausgestattet sind, die ihr unbeabsichtigtes Herabfallen verhindern,
5. Schwingtüren und -tore so gestaltet sind, daß in Augennähe eine ausreichende Durchsicht möglich ist,
6. durchsichtige Türen und Tore in Augenhöhe gekennzeichnet sind und
7. durchsichtige Teile von Türen und Toren
 - a) aus Sicherheitsmaterial bestehen oder
 - b) gegen Eindrücken geschützt sind, wenn die Gefahr besteht, daß sich Arbeitnehmer/innen beim Zersplittern dieser Flächen verletzen können.

(2) Sind Türen oder Tore zur Gewährleistung der Sicherheit von Arbeitnehmer/innen, wie insbesondere aus Gründen des Brandschutzes, selbstschließend ausgeführt,

1. dürfen deren Selbstschließmechanismen nicht außer Funktion gesetzt werden und
2. ist regelmäßig zu kontrollieren, ob die Selbstschließmechanismen ordnungsgemäß funktionieren.

(3) Weisen Hub-, Kipp-, Roll- oder Schiebetore eine Torblattfläche von mehr als 10 m² auf, ist im Torblatt eine Gehtüre einzurichten, sofern sich nicht in der Nähe ein eigener für den Fußgängerverkehr vorgesehener Ausgang befindet. Die Gehtür ist so zu gestalten, daß sie sich beim Bewegen des Tores nicht unbeabsichtigt öffnen kann. Wird das Tor kraftbetrieben, so ist es so zu gestalten, daß der Torantrieb bei geöffneter Gehtür zwangsläufig stillgesetzt wird.

(4) § 47 ist anzuwenden auf

1. dem Abs. 1 Z 7 nicht entsprechende Türen oder Tore mit Stichtag 31. Dezember 1983;
2. dem Abs. 3 nicht entsprechende Türen oder Tore mit Stichtag 31. Dezember 1983.

Lagerungen

§ 10.

(1) Lagerungen sind so vorzunehmen, daß Arbeitnehmer/innen durch das Lagergut oder durch die Gebinde oder Verpackungen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden können, wobei insbesondere Bedacht zu nehmen ist auf:

1. die Stabilität und Eignung der Unterlage,
2. die Standfestigkeit der Lagerung selbst,
3. die Standfestigkeit der für die Lagerung verwendeten Einrichtungen,
4. die Beschaffenheit der Gebinde oder Verpackungen,
5. den Böschungswinkel von Schüttgütern,
6. den Abstand der Lagerungen zueinander oder zu Bauteilen oder Arbeitsmitteln und
7. mögliche äußere Einwirkungen.

(2) Durch geeignete Maßnahmen, wie zB durch deutlich erkennbare, dauerhafte Anschrift, ist dafür zu sorgen, daß nicht überschritten werden

1. die zulässige Belastung von Böden, unter denen sich andere Räume befinden,
2. die zulässige Belastung von Einrichtungen, die für die Lagerung verwendet werden, wie zB Galerien, Zwischenböden, Regalen, Paletten, Behälter,
3. die zulässige Füllhöhe von Behältern.

(3) Auf Stiegen einschließlich der Stiegenpodeste sind Lagerungen unzulässig.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Stapler dürfen nur von ausgebildeten und beauftragten Personen benutzt werden

- Betriebsanleitung des Stapler-Herstellers beachten
- Vor jedem Einsatz sind zu überprüfen: Fuß- und Handbremse, Gabel, Lenkung, Hydraulik, Beleuchtung und Warneinrichtung.
- Bei der Lastaufnahme auf freie Sicht achten, den Stapler nicht überladen und die Ladung sichern
- Rückhaltesysteme immer verwenden, auch bei kurzen Fahrten
- Beim Transport auf die Tragfähigkeit der Fahrbahn achten, die Ladung in tiefster Stellung und bergseitig transportieren und mit angemessener Geschwindigkeit fahren.
- Personen dürfen nur auf dem Beifahrersitz mitgenommen werden.
- Beim Abstellen des Staplers darauf achten, dass die Verkehrswege frei bleiben, die Gabel abgesenkt, die Handbremse angezogen und der Schlüssel abgezogen wird.
- Die innerbetrieblichen Verkehrsregeln beachten und einhalten
- Bei Verwendung eines Arbeitskorbes diesen an der Gabel befestigen. Personen dürfen nur gehoben und gesenkt werden, kein Fahren! Fahrerplatz nicht verlassen.

C.) Wartung

Instandhaltung und Betreuung des Staplers

- Tägliche Kurzprüfung „Rundumcheck“ vor Inbetriebnahme
- Zuständigkeit für die Veranlassung der jährlichen Überprüfung vom Hubstapler
- Überprüfung durch einen Fachkundigen und für die Wartung des Gerätes ist Herr/Frau

..... zuständig.

- Meldung von Unfällen, Beinahe-Unfälle und Störungen beim Staplerbetrieb sollen bei

(Name:.....)
gemeldet werden.

Kurzfassung:

Checkliste:	
Voraussetzungen gegeben (Alter, „Staplerschein“, Berufserfahrung etc.)?	
Betriebsanweisung vorhanden?	
Bedienungsanleitung für den Hubstapler vorhanden?	
Kontrollsystem vorhanden (Unbefugte Inbetriebnahme)?	
Wartungsplan, Meldung von Unfällen zuständige fachkundige Person vorhanden?	
Wiederkehrende Prüfung aktuell? (Arbeitsmittelverordnung)	
Arbeitsstättenverordnung (ASTv) § 2, § 3, § 7, §10 sind hier wesentlich beachten!	
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für den Hubstapler erstellen!	

Wesentliche Gesetze und Verordnungen, Normen:

Arbeitsmittelverordnung

Quelle://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000727

Arbeitsstättenverordnung (ASTv)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009098>

Fachkenntnisnachweis Verordnung, BGBl. II Nr.13/2007

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005222#>

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>

Für das Führen von Hubstapler gelten folgende Rechtsvorschriften:

- A.) Kraftfahrzeuggesetz 1967
- B.) Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960
- C.) Arbeitsstättenverordnung, BGBl. Nr. 368/1998
- D.) Arbeitsmittelverordnung, BGBl. Nr. 164/2000
- E.) Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994
- F.) Fachkenntnisnachweis Verordnung, BGBl. II Nr.13/2007



Normen:

ÖNORM M 9801 Prüf und Betriebsvorschriften für Flurförderfahrzeuge

ÖNORM M 9806 Verbotsschilder für Flurförderfahrzeuge

ÖNORM EN 1726 Sicherheit von Flurförderzeugen

Als künftiger Hubstaplerfahrer tragen sie große Verantwortung. Das gilt nicht nur für das eigene Fahrzeug sondern auch für andere Fahrzeuge und die Umwelt. Aus diesem Grund sind einige Regeln zu befolgen und es ist notwendig, verantwortungsbewusst und sorgfältig zu handeln. Übung macht den Meister, deshalb empfehlen wir Ihnen, die ersten Fahrten mit großen Respekt zu absolvieren.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass diese **Informationsbroschüre lediglich eine Zusätzliche Informationsquelle** darstellt wird von AC-Nautik keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen wird. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt, verbreitet, feilgeboten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder in Verkehr gebracht werden. Aufgrund der Anwendung von aus dem Skriptum erworbener Kenntnisse können keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Alle hier verwendeten Namen, Begriffe, Zeichen und Grafiken können Marken- oder Warenzeichen im Besitze ihrer rechtlichen Eigentümer sein. Die Rechte aller erwähnten und benutzten Marken- und Warenzeichen liegen ausschließlich bei deren Besitzern.

Es gelten die Agbs der AC Nautik e.U
www.staplerschein-oesterreich.at



Anton-Hubmann-Platz 1
8077 Gössendorf
Tel +43 (0) 676 30741 63
support@staplerschein-Oesterreich.at

www.staplerschein-österreich.at

Firma: AC Nautik e.U
Firmenbuchnummer: FN 362504
UID - Nummer : ATU66378804

Alle hier verwendeten Namen, Begriffe, Zeichen und Grafiken können Marken- oder Warenzeichen im Besitze ihrer rechtlichen Eigentümer sein. Die Rechte aller erwähnten und benutzten Marken- und Warenzeichen liegen ausschließlich bei deren Besitzern. Es wird keine Gewähr für Druck- bzw. Schreibfehlern in den Publikationen übernommen.

Die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen stellen lediglich einen allgemeinen, unverbindlichen und unvollständigen Überblick dar. AC Nautik e.U. übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität dieser Informationen.

Broschüre - Stand 04/ 2022
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Firma AC Nautik e.U